

- Ausfertigung -



**Amtsgericht  
Oldenburg (Oldb)  
Beschluss**

**60 IN 7/22**

22.03.2022

In dem Insolvenzantragsverfahren

über das Vermögen der

Deutsche Lichtmiete 2. Direkt-Investitionsgesellschaft mbH, Im Kleigrund 14, 26135 Oldenburg (Oldenburg) (AG Oldenburg, HRB 211981),  
vertreten durch:

Dr. Gert Sieger, Im Kleigrund 14, 26135 Oldenburg (Oldenburg), (Geschäftsführer),  
- Antragstellerin -

wird gemäß §§ 21, 22 InsO zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger gegen die Antragstellerin am **22.03.2022 um 14:25 Uhr** angeordnet:

1. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO wird der Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt. Die Verfügungsbefugnis über das Vermögen geht auf den vorläufigen Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Rüdiger Weiß über.

Der Antragstellerin wird untersagt, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern und zu belasten, Ansprüche abzutreten sowie Forderungen einzuziehen.

2. Der Beschluss vom 10.03.2022 (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung) bleibt im Übrigen aufrechterhalten.
3. Die Anordnung des allgemeinen Verfügungsverbots erfolgt auf Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters.

## Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann durch die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Oldenburg (Oldb), Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach: govello-1166696727501-000010142 einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.


Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Neese  
Richter am Amtsgericht

Hinweise (Art. 13 und 14 DSGVO) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: [https://www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de/wir\\_ueber\\_uns/datenschutz\\_datenschutzbeauftragter/informationen-zum-datenschutz-164762.html](https://www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/datenschutz_datenschutzbeauftragter/informationen-zum-datenschutz-164762.html). Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch zusenden.

Ausgefertigt  
Oldenburg (Oldb), den 23.03.2022

  
Gerresheim-Schild, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

